

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 6/14 BH

L 19 AS 1218/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 31 AS 985/12 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. März 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Dezember 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Dem Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 2 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 3 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Dass sich solche Fragen hier stellen könnten, ist zunächst nicht erkennbar, soweit das LSG die in der Berufungsinstanz verfolgten Anträge mangels Feststellungsinteresses oder Vorbefassung der Vorinstanz bereits als unzulässig erachtet hat. Weiterhin ist nach der Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09 ua - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12) ebenso wenig weiterer grundsätzlicher Klärungsbedarf zur Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (<SGB II> in der hier maßgeblichen Fassung des Gesetzes zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze vom 24.3.2006, BGBl I 558) zu sehen wie bei den Fragen in Zusammenhang mit der Ausweisung und Berechnung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und gesetzlichen Rentenversicherung. In Bezug schließlich auf die im Zentrum des Rechtsstreits stehenden Fragen zur Zahlung der Miete direkt an den Vermieter des Klägers ist von der Möglichkeit der Klärung grundsätzlicher Fragen von gegenwärtig noch fortbestehendem Interesse deshalb nicht auszugehen, weil zwischenzeitlich die hier noch maßgeblich gewesene Vorschrift des § 22 Abs 4 SGB II idF des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl I 2954) durch den konkreter umschriebenen Tatbestand des § 22 Abs 7 SGB II idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regel-



bedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 (BGBl I 453) abgelöst worden ist und eine Entscheidung zur alten Rechtslage eine Klärung grundsätzlicher Fragen zu den Voraussetzungen für Direktzahlungen wegen Mietrückständen nach der nunmehr geltenden Regelung des § 22 Abs 7 Satz 3 Nr 1 SGB II nF nicht erwarten lässt.

- 4 Es ist auch nicht erkennbar, dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 5 Schließlich ist nicht erkennbar, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Soweit der Kläger Verstöße ua gegen die Amtsermittlungspflicht und das Verböserungsverbot sowie eine Verletzung der Ansprüche auf rechtliches Gehör, faires Verfahren und wirkungsvollen Rechtsschutz geltend gemacht hat, ergeben sich weder aus der Entscheidung des LSG selbst noch bei Durchsicht der Verfahrensakte und der von dem Kläger vorgelegten Unterlagen genügende tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür, dass diese Verstöße vorliegen könnten. Es ist deshalb nicht erkennbar, dass entsprechende Verfahrensmängel durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten in einer die Zulassung begründenden Weise iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet werden könnten.

